

URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG)

vom 22.06.2023 (RD 09-2223)

Bearbeitung und Lay-out
für Website SHV

**Rekurs HSC Kreuzlingen gegen den Entscheid DKL 410-22/23 vom 17.05.2023 betreffend
Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 10094 (MU15S1-Auf-03) zwischen
US Yverdon und HSC Kreuzlingen vom 06.05.2023 in Crissier**

2. Kammer in der Zusammensetzung

- Rechtsanwältin Franziska Gisiger, Zürich (Vorsitz)
- Dr. iur. Reto Sanwald, Gümligen
- Fürsprecher Roland Schneider, Wolfwil

1 Sachverhalt

- 1.1 HSC Kreuzlingen (Rekurrent) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Vorinstanz hat den Spieler YY des HSC Kreuzlingen (Spieler) wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit gestützt auf Art. 16 Abs. 1 WR mit einer Sperre von 1 Spiel und einer Busse von CHF 30 bestraft. Ausserdem hat sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 15 auferlegt.
- 1.3 Dem Spieler wird vorgeworfen, den Entscheid betreffend seine dritte Hinausstellung nicht akzeptiert, aggressiv reagiert und beim Verlassen des Spielfelds den SR mit einer ironisch dankenden, abschätzigen Geste verhöhnt zu haben.
- 1.4 Der Rekurrent stellt den Antrag, den vorinstanzlichen Entscheid aufzuheben und dem Rekurrenten die Rekursgebühr zurückzuerstatten. Eventualiter sei nebst dem Juniorenlager des Spielers (Art. 16 RPR) das Kommunikationsproblem zwischen SR und Spieler erheblich strafmildernd zu berücksichtigen, und es sei maximal von einem leichten Verschulden auszugehen. Dem Spieler sei anstelle einer Disziplinarstrafe ein Verweis im Sinne von Art. 12 Abs. 3 RPR zu erteilen.

Diesen Antrag begründet der Rekurrent im Wesentlichen damit, dass

- aus dem Rapport des SR weder hervorgehe, was am Verhalten des Spielers unverschämte und aggressiv gewesen sei, noch was er mit "dankend winken" meinte.
- sich der Spieler und der SR gegenseitig nicht verstanden hätten, da der Spieler kein Französisch und der SR kein Deutsch spreche.
- der Spieler - nachdem er habe feststellen müssen, dass er den SR und der SR ihn nicht verstehe - das Spiel verlassen und die Hand erhoben bzw. abgewinkt habe und damit dem SR habe mitteilen wollen "sorry, wir verstehen uns [sprachlich] nicht, ich gehe".
- es nicht nachvollziehbar und falsch sei, dass der SR dieses Handerheben als "dankend" rapportiere und gleichzeitig als unverschämte und aggressive Haltung bezeichne.
- der Spieler sich nicht aggressiv und unverschämte verhalten habe und den SR weder beschimpft noch in irgendeiner anderen Art und Weise beleidigt oder sonst wie respektlos behandelt habe.

Der Rekurrent beantragt zudem, dass Stellungnahmen von verschiedenen, in der Rekurschrift genannten Zeugen einzuholen oder diese Zeugen falls nötig zu befragen seien.

- 1.5 Mit Verfügung des Präsidenten des VSG vom 25.05.2023 wurden der SR, die Vorinstanz, die in der Rekurschrift genannten Zeugen sowie der Mannschaftsverantwortliche von US Yverdon eingeladen, der Vorsitzenden innert 5 Tagen per E-Mail ihre Stellungnahme zukommen zu lassen.
- 1.6 Dem VSG liegen - nebst der Rekurschrift - vor [gekürzt]: Der Spiel-Rapport vom 06.05.2023, der angefochtene Entscheid der DKL vom 17.05.2023, die Stellungnahme des SR vom 25.05.2023 sowie die seitens des Rekurrenten eingereichten Stellungnahmen von Mitspielern, Trainer und Co-Trainer sowie den Eltern des Spielers und eines Mitspielers. Seitens der Vorinstanz und des Mannschaftsverantwortlichen von US Yverdon ist keine Stellungnahme erfolgt.

Soweit bekannt existiert keine Bildaufzeichnung der fraglichen Szene.

2 Erwägungen

2.1 Der SR rapportierte den Sachverhalt wie folgt:

Contestation de la décision de l'arbitre suite à son troisième 2 minutes, malgré l'explication claire et précise. Refus d'accepter la décision, agressif, insolent envers l'arbitre. Le joueur a finalement obtempéré mais en sortant un fait un geste du bras en "remerciant" l'arbitre, cette attitude insolente et agressive n'est pas acceptable de la part d'un joueur et est à sanctionner pour éviter une récidive.

2.2 In seiner Stellungnahme vom 25.05.2023 führt der SR aus, dass sich die Schwierigkeit betreffend Bestrafung mit der dritten Hinausstellung damit erkläre, dass der Spieler ein Foul begangen habe, das jedoch nicht sofort gepfiffen worden sei, weil das Spiel habe fortgesetzt werden können, und dass ein Pfiff zuungunsten des Gegners US Yverdon gewesen wäre. Als der Spieler von einem US Yverdon Spieler ebenfalls gefoult worden sei, habe er (SR) das Spiel unterbrochen und beide mit einer Hinausstellung sanktioniert.

Der Spieler habe das nicht verstanden, weshalb er es ihm auch auf Englisch erklärt habe. Der Spieler habe die Erklärung abgelehnt und auch nicht versucht, sie zu verstehen. Er habe sodann das Spielfeld verlassen und dabei den Arm zurückgeworfen - als wollte er sagen "weil Du mich immer nervst" - und habe in einem aggressiven und unverschämten Ton auf Wiedersehen gesagt. Der Spieler hätte das Spielfeld verlassen sollen, ohne etwas weiter zu tun und zu sagen. Das Zurückwerfen des Arms, welches nicht vulgär gewesen sei, sei eine Verhöhnung des SR gewesen.

Weiter führt der SR aus, dass es stimme, dass er (SR) vielleicht nicht alles verstanden habe, was der Spieler ihm habe sagen wollen. Aber auch wenn er und der Spieler auf Englisch nach den richtigen Worten hätten suchen müssen, denke er, dass die Erklärung klar und einfach gewesen sei.

2.3 In ihrer Stellungnahme machen die Eltern des Spielers und der betroffene Spieler geltend, dass es für einen Sekundarschüler schwer verständlich sei, wenn der SR seinen Entscheid in einer Sprache abgebe, welche der Spieler nicht vollständig beherrsche (Französisch). Den Gesprächsinhalt zu reflektieren und nachzufragen, wenn nicht alles verstanden worden sei, sei gängig. Es sei kein Entscheid angezweifelt, sondern versucht worden, den Graben der Sprachbarriere zu schliessen. Des Weiteren sei keine unverschämte und aggressive Haltung des Spielers sichtbar gewesen.

Die ebenfalls mitgereisten Eltern eines Mitspielers führen in ihrer Stellungnahme aus, dass der Spieler sowie zwei dazu geeilte Mitspieler und der Co-Trainer ganz offensichtlich versucht hätten, die Situation zu klären. Zu keiner Zeit sei es laut oder aggressiv gewesen. Es sei ersichtlich gewesen, dass niemand richtig Französisch gekonnt habe, und der Co-Trainer habe sogar versucht, sich auf Englisch zu verständigen. Nach einer kurzen Diskussion, deren Wortlaut weder akustisch (also nicht laut) noch sprachlich (Französisch, Englisch, kein Deutsch) verständlich gewesen sei, sei der Spieler vom Platz gewiesen worden.

2.4 Der Co-Trainer gibt in seiner Stellungnahme an, dass es ihm aufgrund der sprachlichen Barriere (SR nur Französisch sprechend) nicht gelungen sei, den Sachverhalt zu klären. Auf Deutsch und Englisch sei keine vernünftige Art der Kommunikation gegeben gewesen. Es sei nicht unhöflich oder aggressiv reagiert, sondern versucht worden, zu kommunizieren und den Sachverhalt zu klären bzw. zu hinterfragen. Da dies nicht gelungen sei, habe sich der Spieler enttäuscht vom SR verabschiedet.

Der Trainer macht in seiner Stellungnahme geltend, dass bereits im Laufe des Spiels keinerlei direkte Kommunikation mit dem SR hergestellt habe werden können, da dieser weder Deutsch noch wirklich Englisch spreche. So habe er bei einigen Entscheidungen keine verständliche Erklärung erhalten und beim Vorfall und der blauen Karte betreffend den Spieler ebenfalls nicht. Der Spieler habe sich nicht aggressiv verhalten oder abfällige Bewegungen oder Gesten gemacht.

- 2.5 Ein Mitspieler gibt in seiner Stellungnahme an, dass sie dem SR nicht hätten erklären können, dass der Spieler den Gegenspieler gar nicht gefoult habe, weil sie sich nicht verstanden hätten. Als der Spieler sich verabschiedet habe, sei er nicht frech oder unhöflich gewesen. Der Mitspieler führt aus, dass sie dem SR die Situation zu erklären (mit Schulfranzösisch) versucht hätten und der SR sodann ihnen etwas zu erklären versucht habe, was sie fast nicht verstanden hätten. Dass der Spieler sehr aggressiv gewesen sei, stimme nicht.
- 2.6 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in allen Stellungnahmen ausgeführt wird, dass gegenseitig Kommunikationsschwierigkeiten (Englisch, Französisch und Deutsch) vorgelegen haben. Wie oben erwähnt, führt der SR selbst aus, dass der Spieler nicht alles verstanden habe, weshalb er es ihm auch auf Englisch erklärt habe. Er (SR) habe vielleicht nicht alles verstanden, was der Spieler ihm habe sagen wollen.

Unstrittig ist auch, dass es zu einer Diskussion zwischen Spieler und SR kam und der Spieler sich beim Verlassen des Spielfelds mit einer - laut Stellungnahme des SR nicht vulgären - Armbewegung vom SR verabschiedet hat. Hinsichtlich der Beurteilung des Verhaltens des Spielers und ob es aggressiv oder unverschämt gewesen ist, gehen die Meinungen jedoch auseinander.

- 2.7 Ein grober Verstoss gegen die Sportlichkeit wird mit einer Sperre bis 6 Spiele oder bis 4 Monate und/oder Busse bis CHF 2000 bestraft. In schweren Fällen können eine Sperre bis 10 Spiele oder bis 6 Monate und/oder Busse bis CHF 5000 ausgesprochen werden, in besonders schweren Fällen eine Sperre auf unbestimmte Zeit und/oder Busse bis CHF 10 000 (Art. 16 WR). Als grober Verstoss gegen die Sportlichkeit gilt aus Sicht der IHF-Spielregeln unter anderem die (verbale oder nonverbale) Beleidigung gegenüber einem SR (IHF-Spielregel 8:10a).
- 2.8 Gemäss Praxis sind die häufigsten Anwendungsfälle einer Beleidigung gegenüber einem SR: Grobe Beschimpfung (v.a. mit Begriffen aus der Fäkalsprache) - Bestrafung in der Regel mit 3 Spielsperren - sowie Bezeichnung des SR als "peinlich" oder "lächerlich", Unterstellung der Bestechlichkeit, Vogelzeichen oder Zeigen des "Scheibenwischers" gegenüber dem SR, was in der Regel je mit 1 Spielsperre bestraft wird. Disziplinarische Folgen zieht je nach Umständen allenfalls ein unverbesserliches, bedrängendes Reklamieren trotz vorangehender Disqualifikation nach sich. "Nur" Fluchen oder Reklamieren allein ist noch kein grober Verstoss gegen die Sportlichkeit.
- 2.9 In Anbetracht der genannten Praxis und in Würdigung aller Umstände, kommt das VSG zum Schluss, dass das Verhalten des Spielers (Zurückwerfen des Armes und - gemäss SR - in einem aggressiven und unhöflichen Ton auf Wiedersehen sagen) wohl als unsportlich, nicht aber als Beleidigung bzw. grober Verstoss gegen die Sportlichkeit im Sinne von Art. 16 WR qualifiziert werden kann. Das Verhalten erreicht die dafür geforderte Intensität knapp nicht und fällt eher in die Kategorie "Fluchen oder Reklamieren" (einfache Unsportlichkeit) als in die Kategorie "Vogelzeichen oder Zeigen des Scheibenwischers".
- 2.10 Der Vollständigkeit halber wird abschliessend darauf hingewiesen, dass die Beurteilung des in der Rekurschrift und in einer vom Rekurrenten eingereichten Stellungnahme erwähnte Hinweis,

wonach in einem solchen bilingualen Aufstiegsspiel erwartet werde, dass ein SR das Spiel leite, welcher in der Lage sei, mit beiden Mannschaften in der jeweiligen Sprache (Deutsch bzw. Französisch) zu kommunizieren, nicht in die Zuständigkeit des VSG fällt. Der SHV wird eingeladen zu prüfen, ob in dieser Hinsicht ein Handlungsbedarf besteht.

2.11 Zusammenfassung

- Der Spieler hat unbestrittenermassen beim Verlassen des Spielfeldes nach einer durch Kommunikationsschwierigkeiten (Englisch, Französisch, Deutsch) geprägten Diskussion (unter anderem zwischen ihm und dem SR) das Feld verlassen und dabei den Arm zurückgeworfen.
- Das Verhalten des Spielers (Zurückwerfen des Armes und - gemäss SR - in einem aggressiven und unhöflichen Ton auf Wiedersehen sagen) ist gemäss Ansicht des VSG jedoch nicht ein grober Verstoss gegen die Sportlichkeit.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände wird der Rekurs (Antrag Aufhebung Entscheid der Vorinstanz) gutgeheissen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Rekursgebühr von CHF 300 zurückzuerstatten.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 WR sowie Art. 9, 26, 27, 28.2, 29, 33 und 37-39 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs vom HSC Kreuzlingen gegen den Entscheid DKL 410-22/23 vom 17.05.2023 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 10094 (MU15S1-Auf-03) zwischen US Yverdon und HSC Kreuzlingen vom 06.05.2023 in Crissier wird gutgeheissen.
- II. Der Entscheid der Vorinstanz wird aufgehoben.
- III. Die Rekursgebühr von CHF 300 ist dem HSC Kreuzlingen zurückzuerstatten.

Dieses Urteil ist endgültig und erwächst mit der Zustellung in Rechtskraft.
